

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 19. Juli 1974

112. Stück

- 385.** Verordnung: Straßenverlauf der Bundesstraßen in Vorarlberg
386. Verordnung: Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Zündwarenherzeugung
387. Verordnung: Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung
388. Verordnung: Erteilung gewisser Ermächtigungen gemäß § 15 des Bundesministeriengesetzes 1973 an das Bundesministerium für Finanzen
389. Kundmachung: Mitteilung des Exekutivdirektors über die Bestimmung zusätzlicher Werte von Kakao-Ausfuhrmarken gemäß Regel 13 lit. g der Wirtschaftlichen und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1972
390. Kundmachung: Beitritt Dahomeys zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
391. Kundmachung: 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1974

385. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Juni 1974 über den Straßenverlauf der Bundesstraßen in Vorarlberg

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesstraßengesetzes 1971 am 1. September 1971 verlaufen die in den Verzeichnissen zum Bundesstraßengesetz 1971 angeführten Straßenzüge in Vorarlberg (Kundmachung BGBl. Nr. 49/1974) wie folgt:

(Die in eckiger Klammer stehenden Zahlen bezeichnen die noch nicht gebauten Straßenteile, wobei jeweils die Nummer der Bundesstraße nach dem Bundesstraßengesetz 1971 mit einer Ordnungszahl für diesen Straßenzug angegeben ist. Die in runden Klammern bei Ortsgebieten angeführten Namen sind die örtlichen Straßenbezeichnungen oder nähere Ortsbezeichnungen. Bei Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen sind alle Anschlußstellen und die Zu- und Abfahrtsstraßen, bei Bundesstraßen B alle Ortsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 15 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, angegeben):

Bundesstraßen A

A 14 Rheintal Autobahn

[A 14/1] —

—prov. Anschlußstelle Dornbirn Nord mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und zur B 190—Anschlußstelle Dornbirn Süd mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und

zur B 204—Anschlußstelle Hohenems mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und zur Landesstraße 46—Anschlußstelle Altach mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und zur Landesstraße 55—Anschlußstelle Götzis mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und zur Landesstraße 59—Anschlußstelle Klaus mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und zur Landesstraße 62—

— [A 14/2] —

—prov. Anschlußstelle Bludenz West (Einbindung zur B 190)—Anschlußstelle Bludenz Mitte mit Zu- und Abfahrtsstraßen von und zur Landesstraße 82—Anschlußstelle Bludenz Ost mit Zufahrtsstraße von der B 190 und Abfahrtsstraße zur B 188.

A 15 Bodensee Autobahn

[A 15/1].

Bundesstraßen S

S 16 Arlberg Schnellstraße

[S 16/1] —

§ 33 Abs. 5 BStG 1971:

Langen/B 197—Danöfen—Dalaas—Anschlußstelle Braz West

§ 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971:

Anschlußstelle Braz West—Anschlußstelle Bludenz Ost zur A 14 mit Zufahrtsstraße von der B 188 und Abfahrtsstraße zur B 190

S 17 Liechtensteiner Schnellstraße

[S 17/1]

Bundesstraßen B

- B 188 Silvretta Straße
Partenen/Mautstraße—Gortipohl—
St. Gallenkirch—Schruns (Rätikon-
straße—Gantschierstraße)—Bartholomä-
berg/Gantschier—St. Anton im Monta-
fon—Lorüns—Anschlußstelle Bludenz
Ost (A 14, S 16 und B 190).
- B 190 Vorarlberger Straße
Anschlußstelle Bludenz Ost (A 14, S 16
und B 188)—Bludenz (St. Peter Straße—
Werdenberger Straße—
Einbahn a) —Werdenberger Straße/
Wichnerstraße—Werdenber-
ger Straße—Werdenberger
Straße/Bahnhofstraße
Einbahn b) —Werdenberger Straße/
Wichnerstraße—Wichner-
straße—Pulverturmstraße—
Bahnhofstraße—Bahnhof-
straße/Werdenberger Straße
—Werdenberger Straße)—Nenzing—Fra-
stanz (Sonnenberger Straße—Feldkircher
Straße)—Feldkirch (Walgaustraße—
Schloßgraben—Reichsstraße—Bruderhof-
straße)—Götzis (Dr. Alfons Heinzle-
Straße—Hauptstraße)—Hohenems (Kaiser
Franz Josef-Straße—Kirchplatz—Markt-
straße—Radetzkystraße)—Dornbirn
(Wallenmahdstraße—Hatlerstraße—
Marktstraße—Marktplatz—Riedgasse)—
Lauterach—Bregenz (Arlberg Straße—
Römerstraße—Rathausstraße—
Einbahn a) —Kornmarkt/Rathaus-
straße—Kornmarkt—Korn-
marktstraße—Kornmarkt-
straße/Reichsstraße;
Einbahn b) —Rathausstraße/Korn-
markt—Rathausstraße—
Seestraße—Seestraße/Reichs-
straße;
—Reichsstraße—Lindauer Straße)—
Lochau (Seestraße)—Staatsgrenze bei
Unterhochsteg.
- B 191 Liechtensteiner Straße
Feldkirch (Hirschgraben/Reichsstraße
B 190—Hirschgraben—Churer Straße—
Liechtensteiner Straße)—Staatsgrenze bei
Tisis.
- B 192 Gargellener Straße
St. Gallenkirch/B 188—Gargellen—Valzi-
fenzbachbrücke—
— [B 192/1].
- B 193 Faschina Straße
Bludenz/Nüziders (Tschalengabrücke)/
B 190—Nüziders (Sägebachstraße—Wal-
gaustraße)—Ludesch—Thüringen—
St. Gerold—Blons—Sonntag—Fonta-
nella—Faschina/Ortsende—
— [B 193/1] —
—Damüls—Au/Kirche/B 200 (Rehmen).
- B 197 Arlberg Straße
Landesgrenze Tirol—Langen/S 16 ein-
schließlich Passürtobel (Wintertunnel).
- B 198 Lechtal Straße
Alpe Rauz/B 197—Zürs—Lech—Warth—
Landesgrenze Tirol einschließlich Winter-
tunnel Lech—Warth.
- B 200 Bregenzerwald Straße
Dornbirn/B 190 (Stieglingen—Wälder
Straße)—Alberschwende—Egg—Andels-
buch—Andelsbuch/Bersbuch—Bezau/
Reuthe—Mellau—Hirschau (Gemeinde
Schnepfau)—Schnepfau—Au—Schop-
pernau—Schröcken—Neßlegg (Gemeinde
Warth)—Warth/B 198.
- B 201 Kleinwalsertal Straße
Staatsgrenze bei der Walserschanz—Riez-
lern—Hirschegg—Mittelberg—Baad—
— [B 201/1].
- B 202 Schweizer-Straße
Bregenz
(Einbahn a) Seestraße/Rathausstraße
B 190—Seestraße—Seestraße/
Bahnhofstraße;
Einbahn b) Inselstraße/Rathausstraße
B 190—Inselstraße—Insel-
straße/Bahnhofstraße;
—Bahnhofstraße—Quellenstraße—
Rheinstraße)—Hard (Rheinstraße)—
Fußsach—Höchst—Staatsgrenze bei
Höchst.
- B 203 Rhein Straße
Götzis/B 190—Altach (Lustenauer Straße)
—Hohenems (Lustenauer Straße)—
Lustenau (Hohenemser Straße—Grindel-
straße—Reichsstraße—Bahnhofstraße)—
Rheindammstraße—Hard/B 202.
- B 204 Lustenauer Straße
Dornbirn (Lustenauer Straße/Hatler-
straße B 190—Lustenauer Straße)—
Lustenau (Dornbirner Straße—Dornbir-
ner Straße/Grindelstraße B 203—gemein-
samer Straßenverlauf mit der B 203—
Reichsstraße B 203—Staatsgrenze Rhein-
brücke).

B 205 Hittisauer Straße
Müselbach/B 200—Lingenau—Hittisau—
Krumbach—Staatsgrenze bei Springen
(Gemeinde Riefensberg) bzw. Aach.

Moser

386. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juni 1974 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Zündwarenerzeugung

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 144 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das konzessionierte Gewerbe der Zündwarenerzeugung (§ 143 GewO 1973) ist nachzuweisen durch:

1. Zeugnisse

- a) über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemielaborant oder im Lehrberuf Chemiewerker oder über eine andere als in der Z. 2 lit. a angeführte schulmäßige Ausbildung, durch die eine der angeführten Lehrabschlußprüfungen auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ersetzt wird, und
- b) über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Zündwarenerzeugung oder über eine jeweils mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Zündwarenerzeugung und in einem diesem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig

oder

2. Zeugnisse

- a) über den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung einer Hochschule, durch die eine der in der Z. 1 angeführten Lehrabschlußprüfungen auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes ersetzt wird oder über den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Technische Chemie oder eines Kollegs für Technische Chemie, und
- b) über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Zündwarenerzeugung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1974 in Kraft.

Staribacher

387. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juni 1974 über den Befähigungsnachweis für die Gastgewerbe (Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung)

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 193 Abs. 1 Z. 1 und des § 351 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Arten des Nachweises der Befähigung für die Gastgewerbe

§ 1. Die gemäß § 193 Abs. 1 Z. 1 GewO 1973 vorgeschriebene Befähigung für die konzessionierten Gastgewerbe (§ 139 GewO 1973) ist nachzuweisen durch

1. Zeugnisse

- a) über den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe, einer Sonderform einer solchen Lehranstalt, des zweijährigen Hotelfachlehrganges für Maturanten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien oder des viersemestrigen Österreichischen Hochschullehrganges für Fremdenverkehr an der Hochschule für Welthandel in Wien und
- b) über eine nachfolgende mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit in einem Gastgewerbe

oder

2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (§§ 2 bis 9).

Gegenstände der Konzessionsprüfung

§ 2. (1) Die Konzessionsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen dem Ende der schriftlichen und dem Beginn der mündlichen Prüfung darf zwei Stunden nicht unterschreiten und eine Woche nicht überschreiten.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung eines Gastgewerbes notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse zu erstrecken. Die Prüfungsaufgaben haben zumindest je zwei Aufgaben aus dem Gebiet der Buchhaltung, der Lohnverrechnung und der Kalkulation einschließlich der Preisrechnung zu enthalten. Insgesamt sind acht Prüfungsaufgaben zu stellen, deren Erledigung vom Prüfling in drei Stunden erwartet werden kann; die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung eines Gastgewerbes notwendigen beruflich-fachlichen Kenntnisse (Abs. 4), rechtlichen Kenntnisse (Abs. 5) sowie technischen und hygienischen Kenntnisse (Abs. 6)

zu erstrecken. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll zwanzig Minuten nicht unterschreiten und vierzig Minuten nicht überschreiten.

(4) Hinsichtlich der beruflich-fachlichen Kenntnisse sind dem Prüfling Fragen aus den Gebieten der Küchenkunde, der Servierkunde, der Getränkekunde und der Lebensmittelkunde zu stellen.

(5) Hinsichtlich der rechtlichen Kenntnisse sind dem Prüfling Fragen über das Steuerrecht, aus dem Arbeitsrecht einschließlich der Kollektivverträge, aus dem Gewerberecht einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, aus dem Berufsausbildungsrecht, aus dem Sozialversicherungsrecht, aus dem Meldgesetz sowie über Grundsätze des Handelsrechtes, des bürgerlichen Rechtes und des Wettbewerbsrechtes zu stellen.

(6) Hinsichtlich der technischen und hygienischen Kenntnisse sind dem Prüfling Fragen über Maßnahmen der Unfallverhütung, über Arbeitshygiene und über Lebensmittelhygiene zu stellen.

Prüfungskommission

§ 3. (1) Von den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission, die ein Gastgewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in einem Gastgewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind (§ 351 Abs. 2 GewO 1973), muß das eine auch die Konzession mit der Berechtigung gemäß § 189 Abs. 1 Z. 1 GewO 1973 und das andere auch die Konzession mit der Berechtigung gemäß § 189 Abs. 1 Z. 2 GewO 1973 ausüben.

(2) Die Zahl der anderen Fachleute der Prüfungskommission (§ 351 Abs. 2 GewO 1973) beträgt zwei. Eine dieser Personen muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Rechtskunde notwendig sind. Die andere Person muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre notwendig sind. Erfüllt einer dieser beiden Fachleute die Voraussetzungen des § 351 Abs. 2 zweiter Halbsatz GewO 1973, so darf er zum Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden.

Prüfungstermin

§ 4. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens drei Termine für die Abhaltung der Konzessionsprüfung festzulegen und zu veranlassen, daß diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Konzessionsprüfung im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung und im Mitteilungsblatt der für seinen Bereich zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft verlautbart werden.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Konzessionsprüfung

§ 5. Zur Konzessionsprüfung ist zuzulassen, wer

1. die Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Hotel- und Gastgewerbeassistent, Kellner oder Koch bestanden hat oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung in einem dieser Lehrberufe ersetzt wird, sowie eine nachfolgende mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit in einem Gastgewerbebetrieb nachweist, oder
2. nach gleichzeitiger Ausbildung in den Lehrberufen Kellner und Koch die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfungen in diesen Lehrberufen oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den die Lehrabschlußprüfungen für die Lehrberufe Kellner und Koch ersetzt werden, sowie eine nachfolgende mindestens einjährige fachliche Tätigkeit in einem Gastgewerbebetrieb nachweist, oder
3. den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe, einer Sonderform einer solchen Lehranstalt, des zweijährigen Hotelfachlehrganges für Maturanten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien oder des viersemestrigen Österreichischen Hochschullehrganges für Fremdenverkehr an der Hochschule für Welthandel in Wien sowie eine nachfolgende mindestens einjährige fachliche Tätigkeit in einem Gastgewerbebetrieb nachweist, oder
4. die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung für das Bäcker-, Fleischer- oder Konditorhandwerk und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit in einem Gastgewerbebetrieb oder in einem Gewerbebetrieb, in dem die Rechte gemäß § 95, § 96 Abs. 1 und 2, § 97 Abs. 1 oder § 129 GewO 1973 tatsächlich ausgeübt worden sind, nachweist, oder
5. die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung für das Bäcker-, Fleischer- oder Konditorhandwerk nachweist und bei der Ausübung dieser Handwerke als Gewerbeinhaber oder Pächter oder bei seiner Tätigkeit in diesen Handwerken als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer die den Bäckern gemäß § 95 GewO 1973, den Fleischern gemäß § 96 Abs. 1 und 2 GewO 1973 oder den Konditoren gemäß § 97 Abs. 1 GewO 1973 eingeräumten Rechte durch mindestens zwei Jahre tatsächlich ausgeübt hat, oder
6. die Befähigung für den Handel mit Lebensmitteln nachweist und bei der Ausübung des Kleinhandels mit Lebensmitteln als Ge-

werbeinhaber oder Pächter oder bei seiner Tätigkeit im Kleinhandel mit Lebensmitteln als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer die den Kleinhändlern mit Lebensmitteln gemäß § 116 Abs. 1 und 2 GewO 1973 eingeräumten Rechte durch mindestens zwei Jahre tatsächlich ausgeübt hat, oder

7. ein Gastgewerbe als Gewerbeinhaber oder Pächter ausübt oder ausgeübt hat oder im Gastgewerbe als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig ist oder war und gemäß § 17 Abs. 1 GewO 1973 nicht vom Nachweis der Befähigung befreit ist, weil das Gastgewerbe, das er in Hinkunft als Gewerbeinhaber oder Pächter ausüben oder in dem er in Hinkunft als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sein soll, erweiterte Berechtigungen gemäß § 189 Abs. 1 GewO 1973 umfaßt, oder
8. eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit in einem Gastgewerbebetrieb nachweist; auf diese fachliche Tätigkeit ist die im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung ausgeübte Privatzimmervermietung voll anzurechnen.

Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung

§ 6. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin (§ 4) beim Landeshauptmann einzubringen.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege und
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

Ladung zur Konzessionsprüfung

§ 7. Wenn der Prüfungswerber zur Konzessionsprüfung zugelassen worden ist, ist er mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zur Konzessionsprüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Konzessionsprüfung, die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung (§ 2 Abs. 2 bis 6) sowie jene Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die schriftliche Prüfung mitzubringen hat, bekanntzugeben.

Prüfungsgebühr

§ 8. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Konzessionsprüfung eine Prüfungsgebühr von 500 S an den Lan-

deshauptmann zu entrichten. Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der angeführten Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, beträgt die Prüfungsgebühr 200 S.

(2) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat der Landeshauptmann neun Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Das verbleibende Zehntel der Prüfungsgebühr ist zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Konzessionsprüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(3) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber vom Landeshauptmann zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Konzessionsprüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt, oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Konzessionsprüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Zeugnis

§ 9. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat der Landeshauptmann dem Geprüften über die bestandene Konzessionsprüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

Übergangsbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung ist auf bis spätestens 30. April 1974 eingebrachte Konzessionsansuchen nicht anzuwenden, wenn für die Erteilung der angestrebten Konzession gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1955, BGBl. Nr. 109, über den Befähigungsnachweis für bestimmte Gast- und Schankgewerbe in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 74/1964 kein Nachweis der Befähigung vorgeschrieben war.

(2) Personen, die bis spätestens 31. Juli 1976 ein Ansuchen um die Erteilung einer Konzession für ein Gastgewerbe, für deren Erteilung gemäß der im Abs. 1 genannten Verordnung der Nachweis der Befähigung vorgeschrieben war, einbringen, erbringen den Befähigungsnachweis, wenn sie die in der im Abs. 1 genannten Verordnung vorgeschriebene Befähigung nachweisen.

(3) Personen, die bis spätestens 31. Juli 1976 ein Ansuchen um die Erteilung einer Konzession für ein Gastgewerbe, für das gemäß der im Abs. 1 genannten Verordnung kein Befähigungsnachweis vorgeschrieben war, einbringen, erbringen den Befähigungsnachweis für ein solches Gastgewerbe, wenn sie im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in einem Gastgewerbebetrieb durch Zeugnisse oder eine mindestens dreijährige selbständige Tätigkeit im Gastgewerbe nachweisen können.

(4) Personen, die bis spätestens 31. Juli 1980 ein Ansuchen um die Erteilung einer Konzession für ein Gastgewerbe in der Betriebsart einer Kaffeeconditorei oder eines Eissalons einbringen, erbringen den Befähigungsnachweis für ein solches Gastgewerbe, wenn sie die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung für das Konditorhandwerk nachweisen.

(5) Auf Ansuchen um die Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers oder um die Genehmigung der

Übertragung der Ausübung eines Gastgewerbes an einen Pächter sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Landeshauptmann hat den ersten Termin für die Abhaltung der Konzessionsprüfung so festzulegen, daß die erste Konzessionsprüfung im Jahre 1974 abgehalten werden kann.

Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1974 in Kraft.

(2) Die durch § 376 Z. 30 im Zusammenhalt mit § 374 Abs. 1 Z. 97 GewO 1973 aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3. Mai 1955, BGBl. Nr. 109, über den Befähigungsnachweis für bestimmte Gast- und Schankgewerbe in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 74/1964 treten gemäß § 376 Z. 30 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Juli 1974 außer Kraft.

Staribacher

Amt der Landesregierung

Geschäftszahl:

KONZESSIONSPRÜFUNGSZEUGNIS

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am 19.. der

KONZESSIONSPRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für die Gastgewerbe gemäß der Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 387/1974 unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme der Konzessionsprüfung zum Nachweis der Befähigung für die Gastgewerbe einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung bestanden. *)
einstimmig/mehrstimmig *) bestanden. *)

....., am 19..



Für den Landeshauptmann:

*) Nichtzutreffendes streichen.

388. Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 3. Juli 1974, mit der dem Bundesministerium für Finanzen gemäß § 15 des Bundesministerien-gesetzes 1973 gewisse Ermächtigungen erteilt werden

Auf Grund des § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesministerien-gesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, soweit dadurch weder völkerrechtliche noch außenpolitische Fragen berührt werden und soweit staatsvertragliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, sowie unter Beachtung des § 15 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973

1. zur Verhandlung von Staatsverträgen

- a) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung,
- b) zur Regelung der Angelegenheiten auf dem Gebiet des Zoll-, Monopol- und sonstigen Eingangsabgabewesens und
- c) über die Rechts- und Amtshilfe in Abgaben-, Zoll- und Monopolangelegenheiten sowie im Verwaltungsstrafverfahren in diesen Angelegenheiten;

2. zum Schriftverkehr mit ausländischen Staaten in den in Z. 1 aufgezählten Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten des Pensionsrechts öffentlich Bediensteter.

(2) Zu den Angelegenheiten des Abs. 1 gehören nicht die Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration des Europarates und der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und

ECE, ausgenommen aber zollrechtliche Angelegenheiten der ECE.

§ 2. (1) Die in § 1 ausgesprochene Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Vor der Aufnahme von Verhandlungen von Staatsverträgen ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten herzustellen und die Verhandlungen sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu führen.
2. Dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist Gelegenheit zu geben, sich jederzeit an Verhandlungen von Staatsverträgen durch Entsendung eines Mitgliedes in die österreichische Verhandlungsdelegation zu beteiligen.
3. Der in § 1 Z. 2 erwähnte Schriftverkehr mit ausländischen Staaten ist, soweit Absender oder Empfänger im Ausland ein Außenministerium oder ein Regierungsoberhaupt ist, im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu führen. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftverkehr in Angelegenheiten des Pensionsrechts öffentlich Bediensteter.

(2) Die Bestimmung des § 1 hindert nicht, daß sich das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, soweit sich dies aus außenpolitischen Gründen als notwendig erweist, im Einzelfall die Verhandlung von Staatsverträgen oder den Schriftverkehr mit ausländischen Staaten vorbehält. In diesem Fall ist das Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig schriftlich zu verständigen.

Kirchschläger

389. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. Juni 1974 betreffend die Mitteilung des Exekutivdirektors vom 12. Dezember 1973 über die Bestimmung zusätzlicher Werte von Kakao-Ausfuhrmarken gemäß Regel 13 lit. g der Wirtschaftlichen und Kontrollregeln *) des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1972

On 12 December 1973, according to paragraph (g) of Rule 13 of the Economic and Control Rules of the International Cocoa Agreement, 1972, the Executive Director determined two additional denominations — 200 kilograms and 2,000 kilograms — of cocoa export stamps, "C 1" cocoa export stamps, "C 2" cocoa export stamps and stamps for splitting of consignment.

(Übersetzung)

Am 12. Dezember 1973 hat der Exekutivdirektor gemäß Regel 13 lit. g der Wirtschaftlichen und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1972 zwei zusätzliche Werte — 200 kg und 2000 kg — von Kakao-Ausfuhrmarken, „C 1“ Kakao-Ausfuhrmarken, „C 2“ Kakao-Ausfuhrmarken und Marken für die Teilung von Sendungen bestimmt.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 503/1973.

390. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. Juli 1974 betreffend den Beitritt Dahomeys zum Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist Dahomey mit Wirksamkeit vom 14. August 1974 Vertragsstaat des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 212/1973).

Kreisky

391. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Juli 1974, mit der die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968 abgeändert wird (1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1974)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 10. Juli 1974 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

1. Die Lohn tafel (Anlage zur Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, in der Fassung der 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1973, BGBl. Nr. 295) hat zu lauten:

Lohnstufe	Lohnschema I Facharbeiter S	Lohnschema II qualifizierte Arbeiter S	Lohnschema III angelernte Arbeiter S	Lohnschema IV Hilfsarbeiter S
1	22'10	19'54	17'90	16'45
2	22'45	19'73	18'16	16'72
3	23'05	20'35	18'69	17'13
4	23'50	20'98	19'20	17'69
5	23'84	21'32	19'54	18'23
6	24'45	21'57	19'88	18'52

Lohnstufe	Lohnschema I Facharbeiter S	Lohnschema II qualifizierte Arbeiter S	Lohnschema III angelernte Arbeiter S	Lohnschema IV Hilfsarbeiter S
7	24'79	21'92	20'13	18'86
8	25'09	22'08	20'48	18'97
9	25'21	22'32	20'64	19'25
10	25'42	22'54	20'75	19'32
11	25'56	22'67	20'91	19'48
12	25'71	22'82	21'04	19'59
13	25'90	23'02	21'23	19'80
14	26'47	23'77	22'—	20'48
15	26'60	23'92	22'14	20'64
16	26'76	24'11	22'20	20'75
17	26'82	24'26	22'32	20'91
18	27'02	24'33	22'48	20'98
19	27'11	24'46	22'68	21'11
20	27'23	24'54	22'82	21'23

2. Die in Z. 1 enthaltenen Lohnsätze sind auf Dienstleistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1974 erbracht werden. Vor dem 1. Juli 1974 geleistete Dienste sind nach der Lohn tabelle in der Fassung der 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1973, BGBl. Nr. 295, abzugelten.

3. Den Salinenarbeitern, die sich in den Lohnstufen 1 und 2 befinden, gebührt für die Zeit ab 1. Oktober 1973 eine Ergänzungszulage auf den Lohn, der ihnen nach der Lohnstufe 3 jeweils gebühren würde.

Artikel II

Auf die Lohnansprüche der Salinenarbeiter für die Zeit ab 1. Juli 1974 ist ferner § 3 der Teuerungszulagenverordnung 1974, BGBl. Nr. 147, sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

Die Bestimmung des Art. I Z. 3 tritt mit 1. Oktober 1973, die übrigen Bestimmungen treten mit 1. Juli 1974 in Kraft.

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252·70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.